



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8
Bayreuth, 26. Mai 2020

Seite 61

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Artikel 24 Bayerisches Jagdgesetz;
Bestandsänderung im Wildpark "Guttenberg-Eeg" 62

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschafts-
gesetz (EnWG) zur Umbeseilung 380-/110-/20-kV-Leitung Redwitz - Landesgrenze
(- Remptendorf), Ltg. Nr. B150 62

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Verwaltungs-
verfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Trassenverschiebung
der Bundesautobahn A 70 "Bamberg-Bayreuth" aus einem Rutschhangbereich bei
Thurnau von Betr.-km 103+300 bis Betr.-km 107+472 im Abschnitt zwischen der
Anschlussstelle Thurnau-West bis zur Anschlussstelle Kulmbach/Neudrossenfeld
gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer.
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 63

Schulen

Bildung eines Landesfachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf "Ver-
fahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik"
in den Schwerpunkten "Bauteile" und "Faserverbundtechnologie" 65

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung 66

Buchanzeigen 67

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 7952.01 - 1/84

Vollzug des Artikel 24 Bayerisches Jagdgesetz; Bestandsänderung im Wildpark "Guttenberg-Eeg"

Bekanntmachung

Auflage Nummer 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. September 1973 (Nr. R9-5052/397) über die Anerkennung des Eigenjagdreviers "Guttenberg-Eeg" als Wildpark wird wie folgt neu gefasst:

"3. Der Wildbestand darf am 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres folgende Stückzahl nicht überschreiten

Rehwild:	10 Stück
Dammwild:	25 Stück
Schwarzwild:	50 Stück
Sikawild:	20 Stück
Muffelwild:	20 Stück"

Bayreuth, 24. April 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 2 - 4

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Umbeseilung 380-/110-/20-kV-Leitung Redwitz - Landesgrenze (- Remptendorf), Ltg. Nr. B150

Die TenneT TSO GmbH plant eine Umbeseilung der 380-/110-/20-kV-Leitung Redwitz - Landesgrenze (- Remptendorf) durchzuführen. Das Auflegen der neuen Leiterseile gestattet einen dauerhaften und witterungsunabhängigen Betrieb der beiden 380-kV Stromkreise mit 3.600 A im "n-1"-Fall (dem ungeplanten Ausfall eines Betriebsmittels) und stellt somit eine zusätzliche Kapazitätsreserve dar, so dass Ausfälle sowie Engpässe im Netz behoben werden können.

Die Umbeseilung der 380-kV-Leitung Redwitz - Landesgrenze (- Remptendorf) erfolgt auf der gesamten Leitung vom Umspannwerk Redwitz bis zum Mast 109. Die geplante Baumaßnahme wird dabei innerhalb der bestehenden und damit gesicherten Leitungstrasse stattfinden. Ein Einsatz von Leitungsprovisoren zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung ist dabei nicht notwendig. Die beiden aufliegenden 380-kV Stromkreise der bestehenden Freileitung haben mit der aufliegenden Beseilung unter Normbedingungen eine maximale Stromtragfähigkeit von 2.619 A pro Stromkreis. Die Leiterseile dürfen hierbei

bis max. 80° C Leiterseiltemperatur betrieben werden, um mechanische Zerstörungsprozesse zu vermeiden. Dadurch ist der übertragbare Strom begrenzt. Mit Anwendung des Freileitungsmonitorings (FLM) kann die Stromtragfähigkeit unter günstigen Witterungsbedingungen welche zur Kühlung der Leiterseile führen, bis 3.600 A erhöht werden. Die Verfügbarkeit durch FLM ist jedoch nicht dauerhaft gegeben. Durch die Verwendung von neuen Hochtemperatur-Leiterseilen kann die Belastung der Stromkreise dauerhaft erhöht werden.

Auf der bestehenden Leitung sind die 380-kV-Stromkreise zwischen UW Redwitz und Mast 57 als Viererbündel, ab Mast 57 bis zur Landesgrenze als Dreierbündel je Phase ausgelegt. Durch die Umbeseilung werden nur noch Viererbündel eingesetzt. Die Verwendung eines Viererbündels, in Verbindung mit einer Oberflächenbehandlung der neuen Seile führt zu einer deutlichen Reduktion der Schallemission.

Im Zusammenhang mit der Umstellung des Dreierbündels auf ein Viererbündel sind im 2. Bauabschnitt von Mast 57 bis zur Landesgrenze zunächst Verstärkungen der Stahlverstreben an Leitungsmasten vorgesehen. Dies betrifft insgesamt 18 Standorte (Maste 64, 65, 68 - 70, 82, 83, 85 - 87, 90, 91, 94 - 96, 98, 99 und 109). Im Bedarfsfall sind an den zu verstärkenden Masten zusätzlich Verstärkungen der Fundamente nötig, wenn die Standsicherheit der Masten nicht mehr gewährleistet werden kann. Das Erfordernis der Fundamentsanierung wird entsprechend der jeweils vorhandenen Fundament- und Bodenart standortbezogen ermittelt. Zur Beurteilung wird davon ausgegangen, dass die maximale Anzahl an Fundamentverstärkungen bei 12 Masten (69, 83, 85, 86, 87, 90, 91, 94, 96, 98, 99 und 109) erforderlich ist.

Für die Umbeseilung sind keine Veränderungen der Höhe und des Erscheinungsbildes der bestehenden Leitungsmaste vorgesehen. Die Abmessungen der Maste bleiben unverändert.

Gemäß § 43 f Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Umbeseilungen durchzuführen. Gemäß § 43 f Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG ist dies nur anwendbar, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3 a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind. Ferner gilt dies nur, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist.

Die Vorhabenträgerin hat in den vorgelegten Unterlagen das Einhalten dieser Anforderungen belegt. Die Grenzwerte der 26. Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder werden eingehalten und an Wohngebäuden und bebauten Grundstücken deutlich unterschritten. Die durch die 26. BImSchV angegebenen Maßnahmen zur Minimierung von elektrischen und magnetischen Feldern sind aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit nicht erforderlich. Das Vorhaben sieht nur geringe Umbaumaßnahmen vor, während für eine Umsetzung einiger der o.g. Maßnahmen ein Umbau der kompletten Leitung erforderlich wäre. Die Optimierung der Leiteranordnung kann aufgrund des auf der

Leitung vorhandenen und notwendigen Verdrillungskonzeptes nicht angewandt werden.

Aufgrund der durchgeführten Verträglichkeitsvorprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet "Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach" und die FFH-Gebiete "Steinach- und Förtitztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln" und "Täler und Rodunginseln im Frankenwald mit Geroldgrüner Forst" ist festzustellen, dass die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren Erhaltungszielen oder maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Durch den Artenschutzfachbeitrag wird belegt, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Arten, die nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. nach Artikel I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sowie weiteren streng geschützten Arten, kommt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist für alle betrachteten Arten von einer Vermeidung der Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszugehen.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 17. April 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Planung und Bau

Nr. 32 - 4354.10 - 1/18

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für die Trassenverschiebung der Bundesautobahn A 70 "Bamberg-Bayreuth" aus einem Rutschhangbereich bei Thurnau von Betr.-km 103+300 bis Betr.-km 107+472 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Thurnau-West bis zur Anschlussstelle Kulmbach/Neudrossenfeld gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßen-**

gesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 24. März 2020 Az. 32 - 4354.10 - 1/18 ist der Plan für die Trassenverschiebung der Bundesautobahn A 70 "Bamberg-Bayreuth" aus einem Rutschhangbereich bei Thurnau von Betr.-km 103+300 bis Betr.-km 107+472 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Thurnau-West bis zur Anschlussstelle Kulmbach/Neudrossenfeld im Gebiet des Marktes Thurnau und der Gemeinde Neudrossenfeld, beide Landkreis Kulmbach, gemäß §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 8. Juni 2020 bis
22. Juni 2020 (einschließlich)**

bei folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- a. Markt Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau,
- b. Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld
- c. Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf

Hinsichtlich der Öffnungszeiten und der Zugänglichkeit der Rathäuser wird gebeten, die Hinweise in den jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachungen der auslegenden Gemeinden zu beachten.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internet-Seiten der Regierung von Oberfranken (<http://www.reg-ofr.de/pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die Planung hat eine Trassenverlegung der Bestandsstrecke der BAB A 70 zwischen Bau-km 103+300 und Bau-km 107+472 zum Gegenstand, die aufgrund von andauernden Rutschungen im dortigen Hangbereich notwendig wurde. Die langjährigen und aufwendigen geologischen Untersuchungen des Untergrundes der Bestandsstrecke führten zur Erkenntnis, dass eine dauerhafte verkehrssichere Befahrbarkeit der

Betriebsstrecke der BAB A 70 in diesem Bereich mit vertretbarem Aufwand nicht mehr gewährleistet werden kann und dass in diesem geologisch sensiblen Streckenbereich die Verlegung der Bestandsstrecke um max. 200 m nach Norden auf einen dauerhaft standfesten Untergrund die vertretbarste Lösung dieses Problems darstellt. Durch diese teilweise Verlegung der A 70 in Richtung Norden muss auch eine Teilstrecke der dort verlaufenden Staatsstraße 2189 verlegt und die bestehende Anschlussstelle Thurnau-Ost neu gestaltet werden. Im übrigen Streckenbereich erfolgt eine Grunderneuerung des verbleibenden Bauabschnitts bis zur Anschlussstelle Thurnau-West.

Verfügender Teil des
Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

1. Der Plan für die Trassenverschiebung der Bundesautobahn A 70 "Bamberg-Bayreuth" aus einem Rutschhangbereich bei Thurnau von Betr.-km 103+300 bis Betr.-km 107+472 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Thurnau-West bis zur Anschlussstelle Kulmbach/Neudrossenfeld im Gebiet des Marktes Thurnau und der Gemeinde Neudrossenfeld, beide Landkreis Kulmbach, wird mit den sich aus Teil A Ziffern 3 und 4.3 ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß §§ 17 ff. FStRG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, die in Teil A Ziffern 3 und 4.3 des Beschlusstextes im Einzelnen aufgeführt sind, versehen.
4. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter bestimmten Auflagen erteilt.
5. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen wurden getroffen.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
7. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.
8. Der Planfeststellungsbeschluss wurde für sofort vollziehbar erklärt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,
schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigelegt werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraßenverlegungsmaßnahme, für die gemäß Teil A Nr. 7 des Tenors der Entscheidung die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet wurde, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 der VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses, der die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses beinhaltet, bei dem o.g. Gericht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, München) gestellt und begründet werden.

Bayreuth, 18. Mai 2020
Regierung von Oberfranken
K r a u s
Abteilungsleiter

Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5204 - 1 - 52 - 11

Bildung eines Landesfachsprengels für den anerkannten Ausbildungsberuf "Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik" in den Schwerpunkten "Bauteile" und "Faserverbundtechnologie"

Die Verordnungen der Regierung von Oberbayern vom 10. März 2020 über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik" in den Schwerpunkten "Bauteile" sowie "Faserverbundtechnologie" wird nachfolgend bekannt gegeben.

Bayreuth, 30. April 2020
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik"

ROB - 4 - 5204.42.1_1 - 1 - 2 - 10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf "Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik" wird folgender Fachsprengel für die Schwerpunkte "Bauteile" und "Faserverbundtechnologie" gebildet:

Ausbildungsberuf	FkINr.	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin Schwerpunkte: - Bauteile - Faserverbundtechnologie	0254.12	12	Freistaat Bayern	Staatliche Berufsschule Wasserburg a.Inn

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet

haben ab dem Schuljahr 2019/2020 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, 10. März 2020
Regierung von Oberbayern
Maria E l s
Regierungspräsidentin

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bergamt Nordbayern

Pressemitteilung vom 27. April 2020

Verfahren zur Erweiterung Sandabbau "Nordöstlich Sand am Main" eingestellt

Das Bergamt Nordbayern der Regierung von Oberfranken hat das Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Nordöstlich Sand am Main" am 20. April 2020 eingestellt.

Am 31. März 2020 hatte die Firma Sand- und Kieswerke Dotterweich GmbH den Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen. Das Verfahren ruhte auf Antrag des Unternehmers seit Januar 2017.

Zum Hintergrund:

Im Mai 2016 hat die Firma Sand- und Kieswerke Dotterweich GmbH die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus "Nordöstlich Sand am Main" in westliche Richtung beantragt und hierfür einen Rahmenbetriebsplan zur Zulassung vorgelegt. Daraufhin leitete das an der Regierung von Oberfranken angesiedelte Bergamt Nordbayern das erforderliche Planfeststellungsverfahren ein. Die Antragsunterlagen haben nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Sand am Main, in der Stadt Zeil am Main und beim Bergamt Nordbayern ausgelegen.

Nachdem die Auslegung der Antragsunterlagen etliche Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange sowie von privater Seite zur Folge hatte, beantragte der Unternehmer im November 2016 das Ruhen des Verfahrens. Das Bergamt Nordbayern hat diesem Antrag entsprochen und das Verfahren seit Januar 2017 ausgesetzt.

Bauen

Pressemitteilung vom 8. Mai 2020

560.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Burgkunstadt für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Eben und der Landkreisgrenze Richtung Schmeilsdorf

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Dazu hat sie der Stadt Burgkunstadt eine Förderung in Höhe von 560.000 € für den Ausbau eines Teilbereiches der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Gärtenroth und Schmeilsdorf bewilligt.

Die Stadt führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut vom Ortsteil Eben bis zur Landkreisgrenze Lichtenfels/Kulmbach Richtung Schmeilsdorf die Straße auf einer Länge von 753 m und einer Fahrbahnbreite von 4,50 m aus. Damit wird die Lücke zwischen den bereits ausgebauten angrenzenden Streckenbereichen geschlossen.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen inklusive der Erneuerung der Wasserleitung (rund 95.000 €) 970.000 €, von denen rund 800.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 560.000 € bedeutet einen Fördersatz von 70 % und setzt sich aus Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 13 c BayFAG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen

starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich und nicht mehr aufschiebbar gewesen.

Die Bauarbeiten haben Mitte Mai begonnen und sollen im Herbst 2020 abgeschlossen sein.

Buchanzeigen

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 108. Ergänzungslieferung, 191,46 €, Onlineausgabe: 63,82 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 112. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 244. Ergänzungslieferung, 96,81 €, Onlineausgabe: 32,27 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 133. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Personalvertretungsrecht in Bayern, 32. Ergänzungslieferung, 329,22 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 166. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Satzungen zur Wasserversorgung, 64. Ergänzungslieferung, 116,85 €, Onlineausgabe: 38,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 50. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 72. Ergänzungslieferung, 132,52 €, Onlineausgabe: 44,18 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 49. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 92. Ergänzungslieferung, 154,53 €, Onlineausgabe: 51,51 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 78. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 118. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz, Leistungslaufbahngesetz (LlbG), Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG), Kommentare**, 30. Nachlieferung, 74,60 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.